

TOP 24:

Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts

Drucksache: 588/09

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Ziel des Gesetzes ist es, das nationale Patentrecht und andere Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes weiter zu vereinfachen und zu modernisieren. Dies soll insbesondere durch Straffung und Optimierung von Verfahrensabläufen sowie durch Streichung überholter oder überflüssiger Regelungen erreicht werden. Kernpunkte des Gesetzes sind die Reform des Patentnichtigkeitsverfahrens (Einführung einer qualifizierten richterlichen Hinweispflicht, Ausweitung der Präklusionsvorschriften, Neugestaltung des Berufungsrechts) und die Modernisierung von Verfahrensregeln des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (Wegfall des Instituts der beschränkten Inanspruchnahme, Fiktion der unbeschränkten Inanspruchnahme nach vier Monaten, Ersetzung des Schriftform- durch das Textformerfordernis). Darüber hinaus soll in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und dem Bundespatentgericht die Bestellung des zusätzlichen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (Rechts- oder Patentanwalt) in den Fällen entbehrlich werden, in denen ausländische Rechts- und Patentanwälte als Inlandsvertreter tätig werden. Für die Einführung des elektronischen Verfahrens beim Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof soll eine umfassende gesetzliche Grundlage einschließlich einer Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz geschaffen werden. Schließlich sollen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zu Verfahrensregeln betreffend Zwangslizenzen und ergänzende Schutzzertifikate in das nationale Recht umgesetzt werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. November 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme abzugeben, die zwei Punkte umfasst, vgl. BR-Drs. 757/08 (Beschluss). Zum Einen sollte im Rahmen einer Prüfbitte geklärt werden, ob die im Arbeitnehmererfindungsgesetz vorgesehene Frist, nach deren Ablauf die Inanspruchnahme der Erfindung durch den Arbeitgeber fingiert wird, einvernehmlich verlängert werden könne. Zum Anderen hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass die Nennung von drei Patentgerichten in der Begründung des Gesetzentwurfs keine Vorabfestlegung für Anzahl und Standorte von lokalen Kammern im Rahmen der Schaffung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit sein darf.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 28. Mai 2009 aufgrund der Be-

schlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/13099) mit einer Änderung verabschiedet. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung des § 145 PatG (Konzentrationsmaxime, nach der ein Inhaber mehrerer Patente zur Zusammenfassung mehrerer gegen denselben Beklagten bestehender Schutzrechte in einer Verletzungsklage gezwungen ist) entfällt. Die Anregungen des Bundesrates wurden nicht aufgegriffen.

II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.